KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Mai 2017

MERKBLATT

Für Sozialbehörden und gesetzliche Vertretungen
Individueller Betreuungsbedarf (IBB)

---

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2017 werden anerkannte Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Aargau leistungsorientiert, das heisst abgestuft nach dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der Klientinnen und Klienten, entschädigt. Dies ist vergleichbar mit den Einstufungen nach Pflegeaufwand in Pflegeeinrichtungen. Der individuelle Betreuungsbedarf wird anhand von Indikatoren mit dem IBB-Einstufungssystem erhoben, das in den Ostschweizer Kantonen, im Kanton Zürich und seit dem 1. Januar 2017 ebenfalls in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Einsatz ist.

Ziel des IBB-Einstufungssystems ist es, Leistungen transparent und vergleichbar zu machen, sodass für die gleiche Leistung der gleiche Preis abgegolten wird. Damit werden Fehlanreize beseitigt, wodurch Menschen mit hohem Betreuungsbedarf Schwierigkeiten hatten ein Angebot zu finden.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die IBB-Einstufungen korrekt durchgeführt werden. Damit wird sichergestellt, dass alle benötigten Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung finanziert werden können.

IBB-Einstufungen werden für alle betreuten Personen in Aargauer Einrichtungen mit einer Anerkennung erhoben. Dies gilt nicht für Lernende oder Mitarbeitende mit IV-Massnahmen und betreute Personen, die nicht über das Betreuungsgesetz finanziert werden.

2. Erhebung und Finanzierung von bedarfsgerechten Leistungen

Die IBB-Einstufung beinhaltet die Einschätzung der zur bedarfsgerechten Betreuung erforderlichen Leistung einer Einrichtung zugunsten eines Menschen mit Behinderung. Die Einschätzung ist in Kombination mit der Einschätzung der Hilflosigkeit (HE-Stufe) massgebend für die Gesamteinstufung des Betreuungsbedarfs.

Das IBB-Einstufungssystem fokussiert auf die Leistungen der Betreuenden und bildet nicht die Typologien der betreuten Person ab. Es versteht sich als Erfassungsinstrument des aktuell notwendigen Betreuungsbedarfs eines Menschen mit Behinderung. Das IBB-Einstufungs-system ist kein sozialpädagogisches Konzept und auch kein Förderplanungsinstrument.

Die Betreuungsleistungen werden über ein ganzes Jahr gemittelt eingeschätzt. Der Umfang der Betreuung wird mittels Häufigkeit erfasst. Der Betreuungsaufwand wird in Punkten quantifiziert und führt zu fünf Stufen. Damit werden bedarfsgerechte Leistungen mit ähnlich hohem Betreuungsaufwand gruppiert.

Die IBB-Einstufungen werden für den Wohnbereich und die Tagesstrukturen je separat bestimmt und auch getrennt abgegolten. Die Einstufungen im Wohnen und in der Tagesstruktur können demnach unterschiedliche Resultate ergeben. Unter dem Begriff Tagesstruktur sind Geschützte Arbeitsplätze (z.B. Werkstätten) sowie Beschäftigungs- und Tagesstättenplätze zu verstehen, die an Werktagen angeboten werden.

3. Systematik

Der Betreuungsbedarf wird mit den IBB-Indikatorenrastern erfasst. Die Einrichtung nimmt die IBB-Einstufung für jede betreute Person anhand der IBB-Indikatorenraster vor.

Für die Einstufung gibt es unterschiedliche IBB-Indikatorenraster, einerseits unterschieden nach Gruppen der betreuten Personen und andererseits nach Tagesstruktur respektive Wohnen.

Die Gruppen der betreuten Personen werden wie folgt unterteilt:

- betreute Personen mit geistiger Behinderung und/oder körperlicher Behinderung
- betreute Personen mit psychischer Behinderung und/oder Suchtbehinderung

Die Einstufung mit den IBB-Indikatorenrastern ergibt eine Anzahl von IBB-Punkten pro betreute Person. Die Punktzahl bestimmt die IBB-Teilstufe. Durch die Anrechnung der Einstufung der Hilflosigkeit (HE-Einstufung) ergibt sich die Gesamteinstufung des Betreuungsbedarfs pro Person. Die jeweils höhere Einstufung gilt als Gesamteinstufung.

Ausnahme: Wenn sowohl die HE-Stufe, als auch die IBB-Teilstufe auf 3 (schwer) eingestuft werden, beträgt die Gesamteinstufung 4.

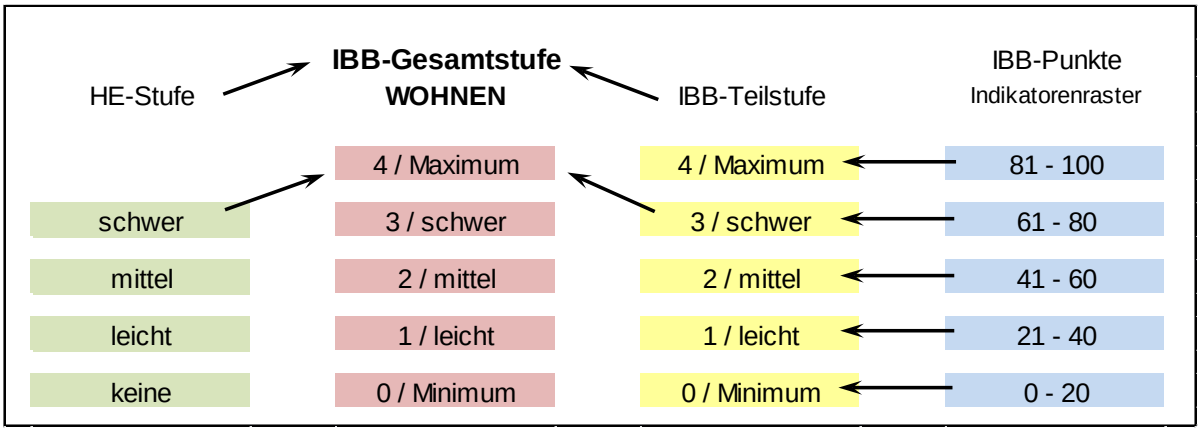

Abb.1 Systematik des IBB-Einstufungssystems im Bereich Wohnen

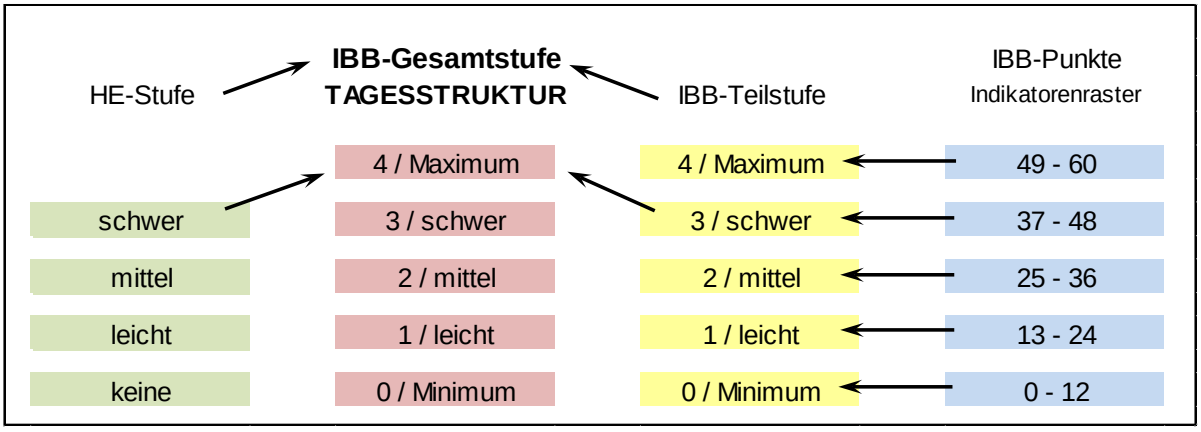

Abb.2 Systematik des IBB-Einstufungssystems im Bereich Tagesstruktur

4. Wahl des Indikatorenrasters

Es liegt in der Entscheidung der Einrichtung, ob jeweils das IBB-Indikatorenraster für betreute Personen mit geistiger Behinderung und/oder körperlicher Behinderung (GB und/oder KB) oder dasjenige für betreute Personen mit psychischer Beeinträchtigung und/oder Suchtbehinderung (PB und/oder SB) anwendet wird. Die Wahl des IBB-Indikatorenrasters muss in ihrer Begründung nachvollziehbar sein.

5. Vorgehen bei Neueintritt in eine Einrichtung

Mit dem Eintritt einer betreuten Person erfolgt die IBB-Gesamteinstufung entweder provisorisch oder definitiv:

A Die IBB-Gesamteinstufung wird per Eintrittsformular, respektive bei ausserkantonalen Klientinnen und Klienten mit dem Formular für Kostenübernahmegarantien (KüG) provisorisch mit der IBB-Gesamtstufe 0 gemeldet und eingestuft. Die definitive IBB-Gesamteinstufung erfolgt innerhalb von drei Monaten mittels Mutationsformular, respektive dem KüG bei ausserkantonalen Klientinnen und Klienten. Eine allfällige Gesamtstufenerhöhung wird finanziell rückvergütet.

B Die IBB-Gesamteinstufung wird per Eintrittsformular **definitiv** gemeldet. Dabei muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

1. Liegt eine **Hilflosenentschädigungsstufe (HE-Stufe)** vor, kann diese zur IBB-Gesamteinstufung genutzt werden (Bsp.: HE-Stufe 1 = IBB-Gesamteinstufung 1). Das IBB-Indikatorenraster muss erst mit der nächsten IBB-Vollerhebung ausgefüllt werden.
2. Liegt für das gleiche Leistungsangebot eine **vorherige IBB-Gesamteinstufung** vor, kann diese zur Einstufung genutzt werden. Das IBB-Indikatorenraster muss erst mit der nächsten IBB-Vollerhebung ausgefüllt werden.
3. Für **Teilbetreutes Wohnen** muss kein IBB-Indikatorenraster ausgefüllt werden. Teilbetreutes Wohnen wird definitiv mit der IBB-Gesamteinstufung 0 eingestuft. In der IBB-Vollerhebung werden diese Personen separat erfasst mittels der Liste "Teilbetreutes Wohnen und temporäre Entlastungsaufenthalte". Die Liste "Teilbetreutes Wohnen und temporäre Entlastungsaufenthalte" ist im Extranet aufgeschaltet.
4. Für **Temporäre Entlastungsaufenthalte** muss kein IBB-Indikatorenraster ausgefüllt werden. Temporäre Entlastungsaufenthalte werden definitiv mit der gerundeten durchschnittlichen IBB-Gesamteinstufung der Einrichtung eingestuft. In der IBB-Vollerhebung werden diese Personen separat erfasst mittels der Liste "Teilbetreutes Wohnen und temporäre Entlastungsaufenthalte". Die Liste "Teilbetreutes Wohnen und temporäre Entlastungsaufenthalte" ist im Extranet aufgeschaltet.

Sobald die definitive Einstufung seitens Einrichtung vorliegt, ist für betreute Personen mit IV-Renten und Ergänzungsleistungen der Heimaufenthalt mit dem „Einlageblatt 2“ bei der SVA Aargau geltend zu machen und zusätzlich das Formular „Anmeldung zur Berechnung des Individuellen Beitrags“ (Eigenleistung betreute Personen) einzureichen.

Bei abgestuften Pauschalen besteht die Möglichkeit, dass betreute Personen mit einem geringen Betreuungsbedarf die Mindestansätze der in den Ergänzungsleistungen berücksichtigten Heimtaxe nicht erreichen. In stationären Einrichtungen kann maximal die effektive Wohnpauschale berücksichtigt werden. Die Berechnung des Individuellen Beitrags ist die Grundlage für die Heimtaxe, welche in der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird.

Beide Formulare sind auf der Website der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten www.ag.ch/shw aufgeschaltet. Aufgrund der Berechnung des Individuellen Beitrags durch die SVA

Aargau wird die Einrichtung den effektiven Individuellen Beitrag rückwirkend ab Eintrittsdatum den betreuten Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretungen in Rechnung stellen.

6. Überprüfung der Einstufung

Der Kanton Aargau überprüft die IBB-Einstufung jährlich. Da das IBB-Einstufungssystem die Basis für die Finanzierung bildet, muss die Einstufung für jede betreute Person mittels IBB-Indikatorenraster begründet und belegt werden können. Dazu dient ein Dokumentationssystem der Einrichtung. mit dem die IBB-Einstufung durch den Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) belegt werden kann.

Bei Veränderungen um zwei IBB-Gesamtstufen wir unterjährig eine IBB-Anpassung durch die Einrichtung bis spätestens Ende November des laufenden Jahres mit Begründung bei der Abteilung SHW eingereicht.

7. Information an Betroffene und an deren gesetzlichen Vertretungen

Seitens Einrichtung besteht die Verpflichtung, gegenüber den Klientinnen und Klienten und deren gesetzlichen Vertretungen die IBB-Einstufungen zu kommunizieren.

Für Klientinnen und Klienten steht ein Merkblatt IBB in Leichter Sprache auf der Homepage der Abt. SHW zur Verfügung.